

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/232

Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach: externe Prozessbegleitung der Güterregulierung, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2010/336 vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat, gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung für die Gründung der Flurgenossenschaft sowie die anschliessende Güterregulierung in den Gemeinden Breitenbach und Büsserach zugesichert.

Aktuell werden das Vorprojekt und der Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet. Dies erfolgt gestützt auf RRB Nr. 2017/1128 vom 4. Juli 2017, die Statuten der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach (FGBB) sowie der durchgeführten Submission dieser Arbeiten. Die Grundlagenerhebungen der 1. Phase der Grundlagenbeschaffung sind bereits abgeschlossen.

Die Flurgenossenschaft ersucht um einen Kantonsbeitrag an die externe Prozessbegleitung während der Vorprojektphase und Submission der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten. Dies dient der Vorbereitung des anschliessend zeitlich optimierten und ressourceneffizienten Ablaufes der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach (GRBB).

2. Erwägungen

Mit den aktuell laufenden Arbeiten des Vorprojektes wird das Kernstück der Projektierung der GRBB erarbeitet. Es baut auf den in der 1. Phase der Grundlagenbeschaffung erarbeiteten technischen Unterlagen auf und stellt alle in der späteren Güterregulierung beabsichtigten technischen und planerischen Eingriffe im Bezugsgebiet dar. Es vermittelt einen Überblick über den Umfang der Güterregulierung, die angestrebten Wirkungen und die erwarteten Veränderungen sowie die Koordination mit übergeordneten und mit benachbarten Planungen. Ein sorgfältig erarbeitetes Vorprojekt trägt in der späteren, etappenweisen Umsetzung zentral für die effiziente Nutzung der finanziellen Mittel von Kanton und Bund sowie der knappen personellen Ressourcen bei.

Den Kantonen kommt, gestützt auf Artikel 92 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), während und nach der Güterregulierung als umfassend gemeinschaftliche Strukturverbesserungsmassnahme die Aufsichtspflicht zu. Dabei steht die systematische Überprüfung und Überwachung des zielgerichteten Einsatzes der zugesicherten öffentlichen Mittel im Zentrum und stellt den Kerngehalt der Aufsicht dar. Die finanziellen Mittel wurden der FGBB seitens Kanton mit RRB Nr. 2017/1128 vom 4. Juli 2017 sowie seitens Bund mit Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 9. November 2017 zugesichert.

Die Aufsicht selber wird federführend vom Amt für Landwirtschaft (ALW) über die vom Regierungsrat am 2. März 2010 der FGBB zugesicherte, amtliche Mitwirkung wahrgenommen. Diese ist somit im Sinne von § 8 LG zentrales Steuerungselement des Verfahrens. Die amtliche Mitwir-

kung beinhaltet aber nicht nur die Aufsicht, sondern weist mit der technischen und betriebswirtschaftlichen Beratung auch Beratungs-Elemente auf. Die Grenze zwischen Aufsicht und Beratung ist dabei teilweise fließend. Der periodischen Überprüfung des Rollenverständnisses zwischen dem Amt für Landwirtschaft und dem Vorstand FGBB sowie der zugewiesenen Beratungsfunktionen, im Sinne der beschränkten personellen Ressourcen, kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Verfahrensablaufes per Ende 2021 wurde festgestellt, dass der Aufwand seitens des ALW für den Beratungs-Anteil immer grösser wird und immer mehr Aufgaben, welche grundsätzlich den Organen der FGBB zuzuordnen wären, implizit an das ALW delegiert werden. Damit die Ressourcen der kantonalen Fachstelle zielgerichtet und auf die Aufsicht fokussiert eingesetzt werden können, wurde mit dem Präsidenten der FGBB nach Lösungen gesucht. Dabei bietet sich für die Definition der klaren Rollenteilung eine externe Prozessbegleitung zur Unterstützung des Vorstandes in der aktuell zentralen Phase des Vorprojektes an.

Das ALW beurteilt diese einmalige Massnahme der externen Prozessbegleitung als zielführend. Die externe Prozessbegleitung wird in den bereits etablierten Projektausschuss der FGBB beratend Einsitz nehmen. Der Projektausschuss der FGBB setzt sich bisher aus dem Präsidenten der FGBB, dem Projektleiter Vorprojekt GRBB des Ingenieurbüros sowie des Verfahrensleiters des ALW zusammen. Die externe Prozessbegleitung soll in einem ersten Schritt mit einem Blick von aussen eine Übersicht "der anfallenden Aufgaben und Zuständigkeiten ALW-Vorstand-Ingenieurbüro" erstellen. Der Projektausschuss ergänzt diese Übersicht dann mit verbindlichen Fristen (im Sinne einer rollenden Planung). Das Ziel der externen Prozessbegleitung ist die Erarbeitung einer sinnvollen Rollenteilung, welche die GRBB effizient vorwärtsbringt. Zudem werden die Fertigkeiten der Prozessbeteiligten weiterentwickelt. So können die späteren Etappen der GRBB zielgerichtet vorangebracht und ein zeitlich optimierter und ressourceneffizienter Ablauf, insbesondere auch bezüglich der von Kanton und Bund eingesetzten finanziellen Mitteln, geschaffen werden. Zudem können die daraus gewonnenen Erkenntnisse auch für spätere Güterregulierungsverfahren genutzt werden.

Die FGBB konnte für den Auftrag der Prozessbegleitung, unter Berücksichtigung der Submissionsgesetzgebung, eine Fachperson gewinnen. Die FGBB ersucht somit im Einvernehmen mit dem ALW um die Zusicherung eines pauschalen Kantonsbeitrages von 40'000 Franken für die externe Prozessbegleitung der GRBB. Dabei wird eine erste Beitragstranche von 20'000 Franken für den Verfahrensschritt "Prozessbegleitung Vorprojektphase" zugewiesen. Die zweite Beitragstranche wird vom ALW zugunsten der FGBB zu einem späteren Zeitpunkt frei gegeben. Seitens Bund ist ein Beitrag "Prozessbegleitung" für einen optimierten Verfahrensablauf nicht vorgesehen. Die Finanzierung der externen Prozessbegleitung erfolgt aus Kantonsmitteln.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 8, 10 und 14 LG sowie der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird ein pauschaler Kantonsbeitrag von 40'000 Franken bewilligt.
- 3.2 Die erste Beitragstranche von 20'000 Franken wird für den Verfahrensschritt "Prozessbegleitung Vorprojektphase" bewilligt. Die zweite Beitragstranche von ebenfalls 20'000 Franken wird vom Amt für Landwirtschaft zugunsten der FGBB zu einem späteren Zeitpunkt frei gegeben.

- 3.3 Zur Überprüfung der Massnahme Prozessbegleitung erfolgt durch den Präsidenten der FGGB eine halbjährliche Berichterstattung zuhanden des Chefs Amt für Landwirtschaft.
- 3.4 Die FGGB hat eine Annahmeerklärung mit den Beitragsbedingungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Amtsleitung, Strukturverbesserungen, Rechnungsführung)
Amt für Finanzen (2)
BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von-Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Peter Brügger, Beratungen, Bährenackerweg 26, 4513 Langendorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, Präsident Heiner Studer, Totengässli 10,
4208 Nunningen
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern